

1918.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.
2. Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen durch die allgemeinen Amnestien.
3. Krankenhaus Stockerau, Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse und Erhöhung der Verpflegstaxe für die allgemeine (nunmehr III.) Verpflegsklasse.
4. Krankenhaus Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegstaxe.
5. Krankenhaus Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Krankenhaus Gars, Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Konsulat Cuba, Entziehung des Exequatur.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Gast- und Schankgewerbe; Berechtigungen und Betriebsform.
9. Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft; Errichtung.
10. Übertragung der Fundangelegenheiten an die städtische Hauptkassa.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums, Z. 573 ex 1918, an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden:

Im Interesse der gleichmäßigen Gebührenbehandlung der Eingaben, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, wird im Einklange mit den in zahlreichen h. o. Einzel-Entscheidungen zum Ausdruck gelangten Grundsätzen nachstehendes eröffnet:

Als gebührenfrei sind anzusehen:

1. Alle Eingaben, die von den Gemeinden selbst oder von den bei den Gemeinden eingerichteten Organisationen für Lebensmittelversorgung, beziehungsweise von anderen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen ins Leben gerufenen öffentlichen Organisationen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bei den politischen oder anderen Behörden überreicht werden (Z. P. 75, lit. b des Geb. Ges.).

2. Sonstige Eingaben von Privatpersonen, wenn die Bewilligung des Gesuchsbegehrens vorwiegend den öffentlichen Interessen dient und das Sonderinteresse des Einschreitens hierbei völlig in den Hintergrund tritt (Z. P. 44, lit. g des Geb. Ges.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eingaben sich als zur allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln notwendig darstellen, wie beispielsweise Eingaben von Privatpersonen um die im § 2 der kais. Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, vorgesehene Bewilligung zur Verfügung über gesperrte Getreide- und Mischprodukte.

3. Eingaben von Handels- und Gewerbetreibenden um Freigabe von Materialien und Bedarfsgegenständen, die im Grunde des Kriegsdienstleistungsgesetzes beschlagnahmt sind, beziehungsweise welche nach den durch den Kriegszustand veranlaßten kais. Verordnungen über Beschlagnahme oder Verbrauchsregelung dem freien Verkehre entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen sind, insoweit solche Eingaben die Versorgung der Einschreiter mit den zur Fortführung ihrer Betriebe erforderlichen Gegenständen bezwecken (§ 35 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, beziehungsweise Z. P. 44, lit. r des Geb. Ges.).

Dagegen sind als gebührenpflichtig anzusehen alle Eingaben von Privatpersonen, welche wesentlich ihrem Privatinteresse dienen, demnach insbesondere alle Gesuche, mit welchen eine besondere Ausnahme zugunsten des einzelnen von der im Interesse der Allgemeinheit normierten Verbrauchsbeschränkung oder Rationierung erbeten wird, zum Beispiel um Bewilligung des Bezuges von Weißgebäck oder von Weizenmehl für die Person des Einschreiters, beziehungsweise seiner Angehörigen, um Zuweisung einer erhöhten Fett- oder Milchverbrauchsmenge, größerer Zuckerrationen, um Bewilligung zum Bezuge von größeren Mengen auf einmal bei Kartoffeln, Brennmaterial u. dgl.

(K. I. n.-ö. Statth. vom 20. Februar 1918, Z. B. 1-340/4; k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 4. Februar 1918, Z. B. 1707/16/4; M. D. 1227.)

2.

Aufhebung der Rechtsfolgen von Verurteilungen durch die allgemeinen Amnestien.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1918, P. Z. 433 (M. Abt. IV, 701):

Über die abschriftlich beiliegende Eingabe hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Oesterreichischen Feuerwehr-Reichsverbande folgendes mitgeteilt:

Nach § 5 der Statuten der mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November 1905 gestifteten Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 32 aus 1905) sind jene Personen von der Verleihung dieser Medaille ausgeschlossen, die gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen unfähig sind. Nun ist eine Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen dem Strafgesetze überhaupt unbekannt, sondern darin nur der Verlust von Orden und Ehrenzeichen vorgesehen, der nach § 26 lit. a St. G. bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens eintritt. Das Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, hat an diesem Rechtszustande nichts geändert und insbesondere eine Ausdehnung dieser Rechtsfolge auf andere strafbare Handlungen nicht verfügt, weil es nur bezweckte, die bezüglich der Ehrenfolgen bis dahin bestandenen Normen zu mildern, insbesondere eine zeitliche Beschränkung des Bestandes der Rechtsfolgen einzuführen, nicht aber sie zu verschärfen. Die angeführte Bestimmung der Statuten kann daher nur dahin verstanden werden, daß jene Personen auf die Verleihung der fraglichen Ehrenmedaille keinen Anspruch haben, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden und gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der Erlangung der im ersten Absätze dieses Paragraphen vorgesehenen Vorzüge ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluß endet nach der eben angeführten Gesetzesstelle bei Verurteilung wegen der im genannten Paragraphen unter 1 bis 10 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei Verurteilung wegen anderer Verbrechen aber je nach der Dauer der Strafe mit dem Ablaufe von 5 oder 10 Jahren vom Zeitpunkte ihrer Verbüßung an.

Von diesem Zeitpunkte an kommt demnach die erlittene Verurteilung auch für die allfällige Verleihung der angeführten Ehrenmedaille nicht mehr in Betracht. Die Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung läßt den Anspruch auf die Erlangung der fraglichen Medaille in allen Fällen, und zwar auch dann unberührt, wenn die Verurteilung wegen einer der im § 6 des mehrfach genannten Gesetzes aufgezählten Übertretungen oder wegen einer ihnen gleichgestellten strafbaren Handlung erfolgt ist, da eine solche die im § 26 St. G. vorgesehenen Rechtsfolgen und demnach auch den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nicht nach sich zieht.

Die mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 23. Dezember 1916 und vom 2. Juli 1917 allergnädigst gewährten allgemeinen Amnestien kommen daher hier nur insoweit in Betracht, als es sich um Personen handelt, die wegen Verbrechen verurteilt worden sind und rücksichtlich welcher die im § 6 des mehrerwähnten Gesetzes festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Kraft des ersterwähnten Handschreibens ist solchen Personen die Unfähigkeit zur Erlangung der fraglichen Ehrenmedaille nachgesehen, wenn sie vor dem 1. Jänner 1917 von einem bürgerlichen Strafgerichte zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, vorausgesetzt, daß es

sich nicht um eine Beurteilung wegen Verbrechen des Büchers handelt und das Urteil vor dem 1. Jänner 1917 rechtskräftig wurde oder doch schon gefällt war und die Rechtskraft nur deshalb erst nachträglich eingetreten ist, weil ein Rechtsmittel nicht ergriffen, das angebrachte Rechtsmittel zurückgezogen oder das nur vom Ankläger aufrecht erhaltene Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben ist, sowie unter der weiteren Bedingung, daß die betreffenden Personen nicht schon vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, es sei denn, daß diese bloß als Ersatzstrafe einer Geldstrafe verhängt wurde.

Bei Personen, welche ihre Strafe am 1. Jänner 1917 noch nicht oder noch nicht ganz vollstreckt haben, wird diese Nachsicht erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem die Freiheitsstrafe vollzogen worden ist.

Mit dem zweifangeführten Handschreiben ist jenen Personen, die vor dem Kriege oder während des Krieges im Zivilverhältnisse wegen der Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes, des Aufruhrs, des gewalttätigen Handelns gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde oder wegen Vorführung zu einem der angeführten Verbrechen verurteilt worden sind, die Strafe, sowie die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, nachgesehen worden.

Diese Nachsicht begreift auch die Unfähigkeit zur Erlangung der fraglichen Ehrenmedaille in sich und sind deshalb jene Personen, die auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens der Nachsicht der Strafe und der Rechtsfolgen teilhaftig geworden sind, künftig durch die betreffende Beurteilung auch nicht mehr von der Erlangung der fraglichen Ehrenmedaille ausgeschlossen.

Hievon wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1918, Z. 23957/M. 3. ex 1917, die Mitteilung gemacht.

* * *

Eingabe des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes vom 12. September 1917, Z. 172, an das k. k. Ministerium der Justiz betreffs Aufhebung der Straffolgen durch Amnestie:

Wegen Übertretungen des Exekutionsgesetzes, leichter körperlicher Beschädigung, Diebstahl, Vergehen gegen das Tierseuchengesetz u. s. w. sind Abstrafungen, Geld- und Arreststrafen von Feuerwehrmitgliedern erfolgt, welche aus diesem Grunde im Sinne des § 2, 2. Absatz des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, beziehungsweise § 6, letzter Absatz des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, zur Erlangung des von Seiner Majestät Kaiser Franz Joseph I. gestifteten Ehrenzeichens für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens unfähig wurden.

Aus Anlaß der von Seiner Majestät dem Kaiser gewährten Amnestien gelangten an den Österreichischen Feuerwehr-Reichsverband von Feuerwehren Anfragen, ob diese Gnaden-Erlässe auch auf die oben erwähnten Übertretungen und Vergehungen, beziehungsweise deren Straffolgen Bezug haben.

Da diese Angelegenheit für Feuerwehrmänner, welchen die Zuerkennung der erwähnten Ehrenmedaillen versagt blieb, von großer Bedeutung wäre, dem Reichsverband aber der Wortlaut der Amnestie sowie deren Auslegung unbekannt ist, so richtet der gefertigte Vorsitzende an ein hohes k. k. Justizministerium die ergebene Bitte, ihm Aufklärung darüber zu erteilen, ob durch die Gnaden-Erlässe Seiner Majestät des Kaisers die Aufhebung der Straffolgen der dorerwähnten Übertretungen und Vergehen bewirkt wurde.

3.

Krankenhaus Stockerau, Einführung einer I. und II. Verpflegsklasse und Erhöhung der Verpflegstage für die allgemeine (unmehr III.) Verpflegsklasse.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Februar 1918, Z. VI-146/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1393) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, Z. VI-146/2, betreffend die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstage für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau genehmigt und die Verpflegstage auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage dieser Verlautbarung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 15 K, für die II. Verpflegsklasse mit 10 K und für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse mit 3 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus Neunkirchen, Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Februar 1918, Z. VI-235/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1664) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1918, Z. VI-235/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhause in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung auf die Dauer von zwei Jahren für die I. Klasse mit 16 K, für die II. Klasse mit 12 K und für die III. (allgemeine) Klasse mit 4 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5.

Krankenhaus Krems, Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. Februar 1918, Z. VI-262/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. 1887) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1918, Z. VI-262/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Krankenhaus Gars, Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Februar 1918, Z. VI-272/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1886) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1918, Z. VI-272/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Konsulat Cuba, Entziehung des Exequatur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1918, Z. IX-375, M. Abt. XXII, 433:

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Innern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner 1918 dem Konsul der Republik Cuba in Wien, Luis Rodriguez Embil, das Exequatur entzogen.

Infolgedessen erlöschen auch die Funktionen des dem genannten Konsul zugeteilten Personales.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Gast- und Schankgewerbe; Berechtigungen und Betriebsform.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchteren vom 25. Februar 1918, M. D. 982/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 10. Dezember 1884, Z. 43033 (Norm. Slg. f. d. pol. Verw. Dienst Nr. 1325), wurde unter sagt, in Gast- und Schankgewerbekonzessionen Ausdrücke, wie Garliche, Restauration, Gasthaus, Wirtshaus etc. zur alleinigen Bezeichnung des Gewerbes zu verwenden und angeordnet, bei solchen Verleihungen auf das Genaueste die Bestimmungen des § 16 G. D. (ausdrückliche Anführung der Berechtigungen) zu beobachten.

Nach Absicht dieser Vorschrift ist es keineswegs verwehrt, derartige Bezeichnungen, welche die Betriebsform des Gast- und Schankgewerbes darstellen, neben der Aufzählung der materiellen Berechtigungen im Sinne des § 16 G. D. zu gebrauchen.

Um nun der Ausnützung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen mit mehreren Berechtigungen im Sinne des § 16 G. D. zur Ausübung der letzteren nebeneinander in verschiedenen Betriebsformen zu begegnen und um zugleich den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen, werden der Magistrat und die Bezirksämter angewiesen, in Zukunft in den Konzessionsurkunden einleitend alle angeführten Berechtigungen auf eine bestimmte verkehrsübliche Betriebsform zu beschränken (zum Beispiel Konzession zum Betriebe eines Hotels, des Wirtsgewerbes, des Kaffeebergewerbes u. dgl. mit den Berechtigungen nach § 16 G. D. lit. . . .).

Wird ausnahmsweise die Ausübung der konzessionsmäßigen Berechtigungen nebeneinander in verschiedenen Betriebsformen zugelassen, so ist dies in der Konzession ausdrücklich hervorzuheben (zum Beispiel Konzession zum Betriebe des Hotel- und Wirtsgewerbes mit den Berechtigungen).

Die bisher üblich gewesenen Beschränkungen einzelner der aufgezählten Berechtigungen haben daher zu entfallen, falls sie aus der vorgeschriebenen Betriebsform von selbst folgen.

9.

Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft; Errichtung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 18. März 1918, M. D. 1635:

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 17. März 1918, M. D. 1635, sind alle Angelegenheiten wegen Inanspruchnahme der von der Zivil- oder Militärbehörde während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte von der Magistrats-Abteilung IIIa (städtisches Wohnungsamt) zu behandeln.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen haben daher alle Vorkommnisse, die sich auf die Inanspruchnahme von solchen Unterkünften beziehen, der Magistrats-Abteilung IIIa mitzuteilen und einen eventuellen Bedarf an diesen Unterkünften bei dem bezeichneten Amte anzumelden.

10.

Übertragung der Fundangelegenheiten an die städtische Hauptkassa.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 6. März 1918, M. D. 7486/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 26. Februar 1918, Nr. 3. 1936/18, wird die Behandlung der laufenden Fundangelegenheiten der städtischen Hauptkassa übertragen und die Geschäftseinteilung des Magistrates demgemäß abgeändert, wie folgt:

Bei der Magistrats-Abteilung XXII ist im Abschnitte „C. Fundsachen“ hinzuzufügen: „grundstücklicher und besonderer Natur“ und bei der städtischen Hauptkassa ist als zweiter Absatz beizufügen: „Behandlung der laufenden Fundangelegenheiten“.

Die städtische Hauptkassa hat die neuen Geschäfte ab 10. März 1918 nach einer von der Magistrats-Direktion genehmigten Anleitung zu führen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 62. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, betreffend die Verkehrsregelung, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup.

Nr. 63. Verordnung des Handelsministers vom 16. Februar 1918, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte von Leim.

Nr. 64. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1918, betreffend den Verkehr mit Ersatzbereifungen.

Nr. 65. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Justiz- und Eisenbahnminister vom 20. Februar 1918, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1918/19.

Nr. 66. Gesetz vom 16. Februar 1918, betreffend die Kriegsteuer von höheren Geschäftserträgen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917.

Nr. 67. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1918, womit die Ministerial-Verordnungen vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, und vom 28. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend Regelung des Verkehrs mit Altpapier, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 68. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. Februar 1918, betreffend Beschränkungen im Verkehre mit Bekleidungsartikeln.

Nr. 69. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1918, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Moh'n.

Nr. 70. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Februar 1918, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Raps.

Nr. 71. Verordnung des Handelsministers vom 8. Februar 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren.

Nr. 72. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Februar 1918, betreffend Aufhebung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 251.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 75. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 76. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Regelung der Einfuhr.

Nr. 77. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1918, betreffend die Abänderung des Artikels XVII des Zolllarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1918, betreffend die Einbringung von Ansuchen um Einfuhrbewilligung.

Nr. 79. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 23. Februar 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 525, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Nr. 80. Kundmachung des Handelsministers vom 28. Februar 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate März 1918.

Nr. 81. Gesetz vom 21. Februar 1918, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Herzogtum Krain aufgenommenen Anleihe im Nennbetrage, von 4.400.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 82. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung vom 27. Februar 1918, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung als Lehrling in den ärarischen Werkstätten der Artillerie oder Traintruppe und deren Anstalten mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmäßigen Gewerben.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 27. Februar 1918, betreffend die Erfüllung gewisser auf Rubel lautender Verbindlichkeiten.

Nr. 84. Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Wiener-Neustadt.

Nr. 85. Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 4. März 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker) und mit Zuckerbäckereiwaren.

Nr. 86. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 4. März 1918, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Zinnleitungen und Zinnsiphonköpfe der Sodawasserflaschen.

Nr. 87. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1918, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Nr. 88. Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 8. März 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1918.

Nr. 89. Verordnung des Handelsministers vom 7. März 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Metallhändler.

Nr. 90. Gesetz vom 11. März 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. März bis 30. Juni 1918.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Jänner 1918, B. Z. 3049/42, mit welcher die Neueinteilung des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke und Forstaufsichtsgebiete, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1918, B. VI-147/8, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im katholischen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1918, B. VI-153-2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melf.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1918, B. VI-154/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 8. Jänner 1918, Präz. 165/5^{se}/18, betreffend die im Jahre 1918 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 27. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Februar 1918, B. Ia-399/31, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1918.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, B. VI-140/3, betreffend eine Abänderung der Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, B. VI-146/2, betreffend die Errichtung einer I. und II. Verpflegsklasse und die Erhöhung der Verpflegstaxe für die III. (bisher allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1918, B. XIb-121/3, betreffend die der Gemeinde Wiesmath im Gerichtsbezirke Kirchschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1918, B. XIb-120/3-1918, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.